

ZUSÄTZLICHE

VERSORGUNGSBEDINGUNGEN

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

vom 01. Januar 1997

Die Zusätzlichen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung (Zusätzliche Versorgungsbedingungen Wasserversorgung) finden ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, berichtigt BGBl. I S. 1067) Anwendung für die Versorgung nach öffentlich bekanntgemachten Entgelten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Voraussetzungen und Verfahren für einen Vertragsabschluß	4
2. Zusatzversorgung, Löschwasserversorgung	5
3. Änderung der Versorgungsbedingungen	5
4. Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung	6
5. Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen von Verteilungsanlagen begonnen oder errichtet vor dem 1.1.1981	6
6. Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen von Verteilungsanlagen begonnen oder errichtet nach dem 1.1.1981	7
7. Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen	8
8. Hausanschluß	8
9. Kostenerstattung für Hausanschlüsse	9
10. Messung	10
11. Nachprüfung von Meßeinrichtungen	10
12. Ablesung der Wasserzähler, Abrechnung des Wasserverbrauchs und Anforderung von Abschlagsbeträgen	10
13. Vermietung von Standrohren durch die SWK	11
14. Laufende Entgelte für Kunden, die ihren Wasserbedarf ausschließlich aus dem Versorgungsnetz der SWK decken	11
15. Laufende Entgelte für Kunden, die ihren Wasserbedarf nur teilweise aus dem Versorgungsnetz der SWK decken	12
16. Entgelte für Wasserabgabe zu Bauzwecken oder sonstigen vorüber- gehenden Zwecken, Entgelte für Wasserabgaben aus öffentlichen Hydranten und sonstigen öffentlichen Entnahmestellen	12
17. Wasserabgabe für Feuerlöschzwecke	13
18. Sonderregelung für laufende Entgelte	13

	Seite
19. Fälligkeit der Rechnungen, Mahn- und Wiedervorlagekosten	13
20. Zeitweilige Absperrung	13
21. Umsatzsteuer	14
22. Inkrafttreten und Geltungsbereich	14
Anlage 1 Preisblatt	15
Anlage 2 Tabellen zur Ermittlung des Baukostenzuschusses	16

1. Voraussetzung und Verfahren für einen Vertragsabschluß (zu § 2 AVBWasserV)

1.1 Die SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG (im folgenden kurz „SWK“ genannt) schließt auf Antrag zu den nachstehenden Bedingungen einen Vertrag über die Wasserversorgung anzuschließender Grundstücke ab, wenn die Voraussetzungen der Wassersatzung vorliegen.

Der Vertrag wird mit dem Anschlußberechtigten gemäß § 2 der Wassersatzung abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann das Vertragsverhältnis auch mit Mietern oder Pächtern begründet werden.

Soweit bei einem Grundstück mehrere Anschlußberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951 vorhanden sind, wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder Wohnungserbbauberechtigten geschlossen. Jeder Anschlußberechtigte haftet dann als Gesamtschuldner. Die Anschlußberechtigten verpflichten sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für oder gegen alle Anschlußberechtigten mit der SWK abzuschließen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Anschlußberechtigten gegebenen Erklärungen der SWK auch für die übrigen Anschlußberechtigten rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an den versorgten Grundstücken mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.2 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

1.3 Der Antrag auf Abschluß eines Vertrages muß auf einem Vordruck bestellt werden der bei der SWK erhältlich ist und dem die AVBWasserV sowie diese Zusätzlichen Versorgungsbedingungen beigefügt sind. Der Antrag muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Art des Bauwerks;
- b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen: die voraussichtliche Menge des benötigten Trink- und Gebrauchswassers;
- c) Frontlänge des Grundstücks an öffentlichen Straßen und Wegen.

Dem Antrag sind als Anlagen beizufügen:

- a) ein amtlicher Lageplan des anzuschließenden Grundstücks in geeignetem Maßstab. Aus ihm müssen ersichtlich sein:

die Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken; bestehende oder geplante Bauwerke; Höfe; Plätze, Gärten; Straße, Hausnummer und Flurstücksnummer; die Eigentumsgrenzen; die Baufluchtlinie; die Himmelsrichtungen; gegebenenfalls bereits vorhandene Verbrauchsleitungen und Kanalanschlüsse;

- b) für jedes Bauwerk die erforderlichen Grund- und Aufrisse in geeignetem Maßstab. Aus ihnen müssen - soweit es zur Planung und Berechnung erforderlich ist - ersichtlich sein:

die Leistungsführungen, die Dimensionierung und das Material der Leitungen, die Verwendung der einzelnen Räume, die eingebauten oder vorgesehenen Geräte, die Armaturen und die Entnahmestellen zwecks Ermittlung des Spitzenvolumenstroms (maßgeblich ist die Berechnungsanleitung zu DIN 1988 Teil 3), die für die Dimensionierung der Hausanschlußleitung unerlässlich sind.

Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlußberechtigten (Grundstückseigentümer) zu unterschreiben.

Die SWK ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und nicht vollständige Anträge zurückzugeben.

1.4 Mit der Unterzeichnung des Antrags erkennt der Anschlußberechtigte (Grundstückseigentümer) neben der AVBWasserV auch diese Zusätzlichen Versorgungsbedingungen als Vertragsinhalt an.

Mit der schriftlichen Bestätigung des Antrags durch die SWK kommt der Vertrag über die Wasserversorgung zustande.

2. Zusatzversorgung, Löschwasserversorgung (zu § 3 AVBWasserV)

2.1 Der Anschlußberechtigte, der eine eigene Wassergewinnungsanlage besitzt und gemäß § 6 der Wassersatzung ganz oder teilweise vom Anschluß- oder Benutzungszwang befreit wurde, kann die Herstellung einer Zusatzanschlußleitung beantragen.

2.2 Ein Zusatzanschluß liegt vor, wenn der Kunde regelmäßig einen Teil seines Wasserbedarfs durch laufenden Bezug von der SWK deckt.

2.3 Eine direkte Verbindung der eigenen Wassergewinnungsanlage mit der Zusatzanschlußleitung ist nicht statthaft. Beide Versorgungssysteme sind sichtbar getrennt zu halten.

2.4 Der Anschlußberechtigte kann die Herstellung einer Anschlußleitung für Feuerlöschzwecke beantragen. Aus hygienischen Gründen ist für eine ständige Wassererneuerung zu sorgen.

2.5 Alle Vorschriften dieser ZVB-Wasser gelten sinngemäß auch für Zusatz- und Feuerlöschanschlüsse.

3. Änderung der Versorgungsbedingungen (zu § 4 Abs. 2 AVBWasserV)

Diese Versorgungsbedingungen können geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen werden öffentlich bekanntgemacht; sie gelten damit als zugegangen und werden mit dem Tag ihres Inkrafttretens Bestandteil des Vertrages.

4. Einschränkung und Unterbrechung der Versorgung (zu § 5 AVBWasserV)

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Versorgung i.S. von § 5 AVBWasserV ist der Jahresgrundpreis auch für die Zeit der Einschränkung oder Unterbrechung zu zahlen.

5. Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen von Verteilungsanlagen begonnenen oder errichtetet vor dem 1. Jan. 1981 (zu § 9 Abs. 5 AVBWasserV)

5.1 Nach erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Abschlusses an die Verteilungsanlage der SWK - jedoch vor Inbetriebnahme der Kundenanlage - hat der Anschlußnehmer einen Baukostenzuschuß zu zahlen.

5.2 Der Zuschuß wird wie folgt berechnet:	Netto	Brutto
	€	€
a.) Grundbetrag	552,20 €	657,12
b.) Zuschläge		
I. bei einer Straßenfrontlänge von mehr als 20 m je Meter Mehrlänge	24,54 €	29,20
II. bei mehr als 1,0 l/s Spitzenvolumenstrom Mehrkosten je Schlüsseleinheit lt. Anlage 2.1	25,56 €	30,42

Bei Zusatzwasserversorgung und Feuerlöschbedarf erfolgt eine besondere Berechnung

c.) Die Spitzenvolumenströme werden von der SWK aufgrund der Unterlagen zum Antrag des Kunden (vgl. Abschn. 1.3) gemäß der Berechnungsanleitung zu DIN 1988 Teil 3 festgestellt. Ergeben die tatsächlichen Installationen einen höheren Spitzenvolumenstrom, als die Unterlagen zum Antrag des Kunden ausweisen, so erfolgt eine Nachberechnung.

5.3 Bei Eckgrundstücken oder solchen Grundstücken, die an mehreren Straßen oder öffentlichen Flächen liegen, wird die zuschußpflichtige Straßenfrontlänge als arithmetischer Mittelwert aller Frontlängen ermittelt.

5.4 Für Anschlüsse von Hinterliegern sowie von Gartenanlagen, Zier- und Springbrunnen, Grünanlagen und damit vergleichbaren Einrichtungen wird ein Zuschuß gemäß Abschnitt 5.2, jedoch ohne Anrechnung der Straßenfrontlänge, berechnet.

5.5 Erhält ein bereits an das Versorgungsnetz angeschlossenes Grundstück einen weiteren Anschluß, so wird nach 5.2 a ,b II und c der Baukostenzuschuß ermittelt. Bei Änderung (Verstärkung) der bestehenden Anschlußleitung wird der Baukostenzuschuß nach 5.2 b II ermittelt.

5.6 Für den Anschluß von Grundstücken, die sich außerhalb der geschlossenen Ortslage oder eines durch rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsgebiets befinden, wird der Baukostenzuschuß nach den jeweiligen Verhältnissen festgelegt. Das gleiche gilt für Anschlüsse in Wochenendhausgebieten und ähnlichen Gebieten.

Werden an eine solche Anschlußaußenleitung innerhalb von fünf Jahren weitere Grundstücke angeschlossen, so wird der Baukostenzuschuß jeweils auf die Gesamtheit der Anschlußnehmer neu aufgeteilt.

5.7 Bei Einstellung des Wasserbezugs auf einem Grundstück - gleich aus welchen Gründen - wird der Baukostenzuschuß nicht zurückerstattet.

6. Baukostenzuschüsse bei Anschlüssen von Verteilungsanlagen begonnenen und errichtetet nach dem 1. Jan. 1981 (zu § 9 Abs. 1 - 4 AVBWasserV)

6.1 Nach erstmaliger Herstellung eines unmittelbaren oder mittelbaren Anschlusses an die Verteilungsanlage der SWK - jedoch vor Inbetriebnahme der Kundenanlage - hat der Anschlußnehmer einen Baukostenzuschuß zu zahlen.

6.2 Der Baukostenzuschuß bemißt sich nach der Straßenfrontlänge und der aus dem Spitzenvolumenstrom (gemäß der Berechnungsanleitung zu DIN 1988 Teil 3) des anzuschließenden Grundstücks ermittelten Schlüsseleinheit multipliziert mit dem Schlüsselwert nach 5.2 b II.(s. Anlage 2 Abschnitt 1)

6.3 Bei Eckgrundstücken oder solchen Grundstücken, die an mehreren Straßen oder öffentlichen Flächen liegen, wird die zuschußpflichtige Straßenfrontlänge als arithmetischer Mittelwert aller Frontlängen ermittelt.

6.4 Für Anschlüsse von Hinterliegern sowie von Gartenbauanlagen, Zier- und Springbrunnen, Grünanlagen und damit vergleichbaren Einrichtungen werden der Berechnung des Baukostenzuschusses grundsätzlich die tatsächliche Straßenfrontlänge und die tatsächlichen Spitzenvolumenströme zugrundegelegt.

6.5 Erhöht der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich, so hat er einen weiteren Baukostenzuschuß zu zahlen, der sich nach den zusätzlichen Spitzenvolumenströmen des Grundstücks bemißt.

6.6 Der Baukostenzuschuß je Meter Straßenfrontlänge und Spitzenvolumenstrom wird - für jeden Versorgungsbereich gesondert - wie folgt ermittelt:

70 % der kalkulierten Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung für die Erstellung der dem jeweiligen Versorgungsbereich dienenden Verteilungsanlagen notwendig sind, werden zu 60 % der Straßenfrontlängen und zu 40 % den Spitzenvolumenströmen des Versorgungsbereichs zugeordnet.

Die sich dabei ergebenden Teilkostensummen (42 % bzw. 28 % der Gesamtkosten) werden durch die Summe aller nach Abschnitt 6.2 bis 6.4 zuschußpflichtigen Straßenfrontlängen in Metern bzw. durch die Summe aller Spitzenvolumenströme des Versorgungsbereichs geteilt.

- 6.7 Erhält die SWK für die Kosten der Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Anlagen Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltspflichtigen bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen; andere Zuweisungen aus öffentlichen Kassen werden, soweit sie 30 v.H. der Kosten nach 6.6 Satz 1 übersteigen, von dem als Baukostenzuschüsse umzulegenden Betrag abgezogen.
- 6.8 Zu der örtlichen Versorgung dienenden Verteileranlagen gehören die der Erschließung des jeweiligen Versorgungsbereichs dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Druckminderungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 6.9 Die Abgrenzung eines Versorgungsbereiches richtet sich nach der Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen.
- 6.10 Für den Anschluß von Grundstücken, die sich außerhalb der geschlossenen Ortslage oder eines durch rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsgebiets befinden, wird der Baukostenzuschuß nach den jeweiligen Verhältnissen festgelegt. Das gleiche gilt für Anschlüsse in Wochenendhausgebieten und ähnlichen Gebieten.
- Werden an eine solche Anschlußaußenleitung innerhalb von fünf Jahren weitere Grundstücke angeschlossen, so wird der Baukostenzuschuß jeweils auf die Gesamtheit der Anschlußnehmer neu aufgeteilt.
- 6.11 Bei Einstellung des Wasserbezugs auf einem Grundstück - gleich aus welchen Gründen - wird der Baukostenzuschuß nicht zurückerstattet.

7. Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen (zu § 9 Abs. 4 AVBWasserV)

Sind wegen erhöhter Leistungsanforderung von Anschlußnehmern Baumaßnahmen an den der örtlichen Versorgung dienenden Verteileranlagen erforderlich, wird ein weiterer Baukostenzuschuß angefordert. Die Bemessung der Zuschußsätze für die zusätzlichen Leistungsanforderungen sind 70 % der geschätzten Kosten zugrunde zu legen. Im übrigen wird entsprechend Abschnitt 6.6 bis 6.9 verfahren.

8. Hausanschluß (zu § 10 AVBWasserV)

- 8.1 Jedes Grundstück im Sinne von 1.2 soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlußleitung (Hausanschluß) Verbindung mit dem Verteilernetz haben und nicht über andere

Grundstücke versorgt werden. Die SWK behält sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung zu versorgen. Die SWK kann auf Antrag weitere Anschlüsse zulassen.

- 8.2 Die Anschlußleitung wird durch die SWK erst ausgeführt, wenn das Baugrundstück gekennzeichnet (Name des Bauherrn, Hausnummer, Plannummer), die Baugrube ausgehoben und das Schnurgerüst vorhanden ist und eine vorherige Kostenübernahme erklärt oder eine Abschlagszahlung erfolgt ist.
- 8.3 Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, den Teil der Anschlußleitung, der auf dem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen und vor Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) zu schützen.
- 8.4 Die SWK entscheidet über Zeitpunkt und Ausmaß von Erneuerungen und Reparaturen am Hausanschluß.
- 8.5 Bei der Verlegung einer Zusatzanschlußleitung ist die Installation einer entsprechenden Meßeinrichtung zwingend erforderlich. Nach der Meßeinrichtung und vor der sichtbaren Trennung ist für eine ständige geringe Wasserentnahme (Toilette, Waschgelegenheit etc.) zu sorgen, um ein Stagnieren in der Zusatzanschlußleitung auszuschließen (vgl. Abschnitt 2.2).

9. Kostenerstattung für Hausanschlüsse (zu § 10 Abs. 4 AVBWasserV)

- 9.1 Die Kosten für die erste Herstellung der Anschlußleitung hat der Anschlußnehmer der SWK in voller Höhe zu erstatten. Dazu gehören insbesondere die Kosten für den Grabenaushub, die Leitungsverlegung, die Befestigung der Meßeinrichtung, die Auffüllung des Grabens und die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen.
- 9.2 Die Kosten des Hausanschlusses werden auf der Grundlage des Aufwands ermittelt und sind binnen 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.
- 9.3 Bei Anschlüssen für Gartenanlagen, Zier- und Springbrunnen, Grünanlagen und damit vergleichbaren Einrichtungen werden die Anschlußkosten nach 9.2 berechnet.
- 9.4 Werden mehrere getrennte Häuser oder Reihenhäuser an eine gemeinsame Zuleitung (Stichleitung) angeschlossen, so werden die Kosten der gemeinsamen Anschlußleitung dem Antragsteller berechnet.
- 9.5 Für den Anschluß von Grundstücken, die sich außerhalb der geschlossenen Ortslage oder eines durch rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsgebiets befinden, werden die Anschlußkosten nach den jeweiligen Verhältnissen festgelegt. Das gleiche gilt für Anschlüsse in Wochenendhausgebieten und ähnlichen Gebieten.
- 9.6 Die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlußnehmer veranlaßt werden, hat dieser der SWK in voller Höhe zu erstatten.

- 9.7 Werden Erneuerungs- oder Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluß vorgenommen, so hat der Anschlußnehmer falls der Anschluß nicht zugänglich ist (§ 10 Abs. 3 AVBWasserV), dafür zu sorgen, daß die Behinderungen (z.B. Überbauungen, Bau- oder Strauchbepflanzungen, Plattenbeläge) beseitigt werden. Geschieht dies nicht, so hat er der SWK die zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen.
- 9.8 Wird mit der Erneuerung des Hausanschlusses auf Wunsch des Anschlußnehmers eine Verstärkung der Anschlußleitung über DN 32 hinaus vorgenommen, so fallen die zusätzlichen Kosten dem Anschlußnehmer zur Last.
- 9.9 Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sind nach Durchführung dieser Arbeiten zu zahlen. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des Baukostenzuschusses gemäß Abschnitt 5 bis 7 und der Hausanschlußkosten, es sei denn, es ist eine Stundung dieser Beträge unter Anrechnung eines angemessenen Zinssatzes mit der SWK vereinbart.

10. Messung (zu § 18 AVBWasserV)

- 10.1 Grundlage für die Berechnung des Wasserpreises ist in jedem Fall die vom SWK Wasserzähler angezeigte Menge. Hierbei ist es belanglos, ob diese nutzbringend verwendet oder ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler, verlorengegangen ist.
- 10.2 Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, für die Wasserzähler während der Vertragsdauer den erforderlichen, stets zugänglichen Platz zur Verfügung zu stellen, so daß der Wasserzähler jederzeit ohne Behinderung abgelesen oder ausgewechselt werden kann.
- 10.3 Für den Einbau von Wohnungswasserzählern gelten die entsprechenden technischen Richtlinien.

11. Nachprüfung von Meßeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)

- 11.1 Die Kosten für die turnusmäßige Überprüfung der Meßeinrichtung nach § 11 Eichgesetz und die damit verbundenen Kosten des Aus- und Wiedereinbaus trägt die SWK.

12. Ablesung der Wasserzähler, Abrechnung des Wasserverbrauchs und Anforderung von Abschlagsbeträgen (zu § 20 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und § 25 AVBWasserV)

- 12.1 Die Ablesung der Wasserzähler und die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgen in der Regel nur einmal jährlich. Zwischenzeitlich werden für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagsbeträge in Rechnung gestellt, deren

Höhe nach den Bestimmungen des § 25 AVBWasserV ermittelt wird. Die Termine der Ablesung und Abrechnung so wie der Anforderung von Abschlägen bestimmt die SWK.

- 12.2 Können die zur Rechnungserstellung notwendigen Zählerangaben infolge der Abwesenheit des Kunden nicht ermittelt werden, so wird der Verbrauch durch die SWK geschätzt und die auftretende Differenz nach der nächsten Ablesung ausgeglichen.

13. Vermietung von Standrohren durch die SWK (zu § 22 Abs. 4 AVBWasserV)

- 13.1 Standrohre mit geeichten Meßeinrichtungen zur Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen befristet an Kunden vermietet werden.
- 13.2 Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schaden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die der SWK oder dritten Personen durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtungen, auch durch Verunreinigung, entstehen.
- 13.3 Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- 13.4 Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr zu jedem Monatsende bei der SWK zur Verbrauchsabrechnung vorzuzeigen.
- 13.5 Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die über das Standrohr erfolgte Wasserentnahme wird von der SWK geschätzt.
- 13.6 Die Weitergabe des Standrohres an andere ist - auch vorübergehend - dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die SWK berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.

14. Laufende Entgelte für Kunden, die ihren Wasserbedarf ausschließlich aus dem Versorgungsnetz der SWK decken (zu § 24 AVBWasserV)

Das laufende Entgelt für die Wasserversorgung besteht aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Wassermenge und einem Grundpreis.

14.1 Arbeitspreis:

Der Arbeitspreis wird nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch entsprechend der Angaben des Zählers berechnet. (Preis siehe Anlage 1 Preisblatt, Abschnitt 1)

14.2 Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis wird für die Meßeinrichtung (einschl. Verrechnung und Inkasso) berechnet
(Preise siehe Anlage 1 Preisblatt, Abschnitt 2a)

- 14.3 Bei Beginn oder Beendigung des Vertragsverhältnisses während des Abrechnungsjahres wird der Jahresgrundpreis zeitanteilig in Rechnung gestellt.
- 14.4 Wenn ein Anschlußnehmer das Vertragsverhältnis kündigt und vor Ablauf von 12 Monaten Wiederaufnahme der Belieferung beantragt, kann die SWK zur Verhütung von Mißbräuchen von dem Kunden Nachzahlung des Grundpreises für die dazwischen liegende Zeit verlangen.

15. Laufende Entgelte für Kunden, die ihren Wasserbedarf nur teilweise aus dem Versorgungsnetz der SWK decken

15.1 Bezug von Zusatzwasser als Reserveanschluß (gemäß Abschnitt 2.1)

Diese Kunden haben zu zahlen

- 15.1.1 einen Arbeitspreis je m³ der tatsächlich verbrauchten Wassermenge (Preise siehe Anlage 1 Preisblatt, Abschnitt 1) und
- 15.1.2 einen Jahresbereitstellungspreis entsprechend der Größe des Wasserzählers für die Vorhaltung des Zusatzwassers und die Zurverfügungstellung der Meßeinrichtung. (Preise siehe Anlage 1 Preisblatt, Abschnitt 2b)
- 15.1.3 Bei Beginn oder Beendigung des Vertragsverhältnisses während des Abrechnungsjahres wird der Jahresbereitstellungspreis zeitanteilig, jedoch auf volle Monatsteilbeträge gerundet, in Rechnung gestellt.
- 15.2 Bezug von Zusatzwasser als Unterstützung der eigenen Wasserversorgung
(gemäß Abschnitt 2.1)
- 15.2.1 Diese Kunden haben neben dem Grundpreis (siehe Anlage 1 Preisblatt, Abschnitt 2a)) und dem Arbeitspreis für die bezogene Wassermenge einen jährlichen Grundpreis für die Bereitstellung zu zahlen. (Preise siehe Anlage 1 Preisblatt, Abschnitt 2b).

16. Entgelte für Wasserabgabe zu Bauzwecken oder sonstigen vorübergehenden Zwecken; Entgelte für Wasserabgaben aus öffentlichen Hydranten und sonstigen öffentlichen Entnahmestellen (zu § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV sowie Abschnitt 13 ZVB-Wasser)

- 16.1 Für Bauwasserentnahmen über Hausanschlüsse werden laufende Entgelte gemäß Anlage 1 Preisblatt, Abschnitte 1 und 2 erhoben.
- 16.2 Für Entnahmen über Standrohre der SWK wird ein Arbeitspreis sowie eine Standrohrmiete je angefangenem Monat berechnet. Mit dieser Miete ist auch der Verrechnungspreis abgegolten. (Preise siehe Anlage 1 Preisblatt, Abschnitt 2c)

16.3 Für vorübergehende Anschlüsse werden die Kosten für Montage, Demontage und 50% des Materialaufwandes berechnet.

17. Wasserabgabe für Feuerlöschzwecke (zu Abschnitt 2.6 ZVB-Wasser)

Die Wasserabgabe für Feuerlöschzwecke erfolgt arbeitspreisfrei. Für die laufend erforderliche geringfügige Wasserabgabe und für Feuerlöschübungszwecke wird ein Arbeitspreis und der Jahresgrundpreis berechnet. (Preise siehe Anlage 1 Preisblatt, Abschnitt 2d)

18. Sonderregelungen für laufende Entgelte

Die Bestimmungen der Abschnitte 14 bis 17 gelten nicht für die Fälle, in denen die SWK besondere Verträge nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 AVBWasserV abgeschlossen hat.

19. Fälligkeit der Rechnungen, Mahn- und Wiedervorlagekosten (zu § 27 AVBWasserV)

19.1 Der Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Als Bring- oder Schickschuld ist er durch Einzugsermächtigung oder durch Überweisung auf ein Bankkonto der SWK, in Ausnahmefällen durch Einzahlung bei einem örtlichen Geldinstitut, zu entrichten.

Für gleichbleibende Abschlagsbeträge bedarf es keiner besonderen Rechnungsstellung, wenn Abschlagsbetrag und Fälligkeitstermine dem Kunden, beispielsweise auf der Abrechnung für das vorangegangene Jahr, mitgeteilt worden sind.

19.2 Für jede Mahnung fälliger Forderungen werden dem Kunden pauschal 6,00 € (Brutto) Mahnkosten berechnet.

19.3 Für jeden Forderungseinzug beim Kunden vor Ort werden dem Kunden pauschal 10,00 € (Brutto) für Fahrtkosten berechnet.

20. Zeitweilige Absperrung (zu §§ 32 Abs. 7 und 33 AVBWasserV)

20.1 Während einer zeitweiligen Absperrung ist der Jahresgrundpreis weiterzuzahlen.

20.2 Die Kosten der Absperrung und Wiederinbetriebsetzung (einschließlich des Aus- und Wiedereinbaus der Meßeinrichtung) sind der SWK zu erstatten.

21. Umsatzsteuer

In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer mit dem jeweils gesetzlich festgelegten Prozentsatz enthalten.

22. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Die vorliegenden „Zusätzlichen Versorgungsbedingungen Wasserversorgung (ZVB - Wasser)“ wurden vom Aufsichtsrat der Stadtwerke Kaiserslautern GmbH am 19. Dezember 1996 für das Gebiet der Stadt Kaiserslautern, ohne den Stadtteil Siegelbach, beschlossen.

Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Wasserversorgungsverträge.

Preisänderung zum 01.01.2012

Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ am 30.12.2011

Preisänderung zum 01.01.2013

Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ am 27.12.2012

Kaiserslautern, 31. Dezember 2012
SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG

Anlage 1 Preisblatt (Stand 01.01.2013)

Abschnitt 1: Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt für alle Anwendungsfälle
1,67 € je m³/Netto, (1,79 € je m³/Brutto)

Abschnitt 2: Jährlicher Grundpreis/Bereitstellungspreis

a) ausschließliche Versorgung

Der Grundpreis richtet sich nach der Größe des Wasserzählers.

Er beträgt bei:

Haushaltszählern	Netto €	Brutto €
bis QN 2,5	56,40	60,35
QN 6,0	93,60	100,15
QN 10,0	132,00	141,24

Sind in einem Haushalt / einer Wohnung weitere Kaltwasserzähler aus
technischen Gründen installiert, beträgt der Bereitstellungspreis

bis QN 2,5

	18,41	19,70
--	-------	-------

Woltmannzählern	Netto €	Brutto €
QN 15	178,85	191,37
QN 40	199,67	213,65
QN 60	238,07	254,73
QN 150	410,70	439,45

Verbundzählern	Netto €	Brutto €
QN 15	255,27	273,14
QN 40	292,07	312,51
QN 60	321,82	344,35
QN 150	511,72	547,54

b) Zusatzwasser

Der Grundpreis richtet sich nach der Größe des Wasserzählers
(siehe Anlage 1, Abschnitt 2a).

Zusätzlich wird ein jährlicher Bereitstellungspreis von 153,39 € (164,13 €) berechnet.

c) Bauwasser und Standrohre

Der Grundpreis bei Entnahme von Bauwasser aus einem Hausanschluss richtet sich
nach der Größe des Wasserzählers (siehe Anlage 1, Abschnitt 2a).

Es wird ein zusätzlicher Grundpreis von 1,53 €/Netto (1,64 €/Brutto) je Monat
berechnet.

Die Standrohrmiete beträgt 50,00 €/Netto (53,50 €/Brutto) je angefangener Monat.

d) Feuerlöschzwecke

Der Jahresverrechnungspreis richtet sich nach der Größe des Wasserzählers
(siehe Anlage 1, Abschnitt 2a).

Anlage 2 Tabellen zur Bestimmung des Baukostenzuschusses

Abschnitt 1 Tabellen zur Ermittlung der Schlüsseleinheiten (V_s = Spitzenvolumenstrom)

V_s nach DIN 1988 l/sec	S für Wohn- gebäude	S für Büro- und Verwaltungs- gebäude	S für Hotel betriebe, Kaufhäuser, Gewerbe- u. In- dustrieanlagen	S für Kranken- häuser	S für Schulen
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis					
1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1,05	0,49	0,34	0,54	0,14	0,00
1,10	0,96	0,69	1,08	0,30	0,00
1,15	1,40	1,06	1,61	0,47	0,01
1,20	1,84	1,45	2,14	0,67	0,02
1,25	2,27	1,85	2,67	0,89	0,02
1,30	2,69	2,28	3,20	1,13	0,03
1,35	3,10	2,72	3,72	1,38	0,04
1,40	3,52	3,17	4,24	1,66	0,04
1,45	3,94	3,65	4,76	1,95	0,05
1,50	4,38	4,14	5,27	2,27	0,06
1,55	4,82	4,65	5,79	2,60	0,07
1,60	5,28	5,18	6,30	2,95	0,08
1,65	5,76	5,73	6,81	3,32	0,10
1,70	6,27	6,29	7,31	3,71	0,11
1,75	6,80	6,87	7,82	4,12	0,12
1,80	7,36	7,47	8,32	4,54	0,14
1,85	7,96	8,09	8,82	4,99	0,16
1,90	8,60	8,72	9,32	5,45	0,17
1,95	9,27	9,37	9,82	5,93	0,19
2,00	10,00	10,04	10,31	6,43	0,21
2,05	10,78	10,73	10,81	6,94	0,24
2,10	11,61	11,43	11,30	7,48	0,26
2,15	12,49	12,15	11,79	8,03	0,28
2,20	13,44	12,89	12,28	8,60	0,31
2,25	14,45	13,65	12,77	9,19	0,34
2,30	15,54	14,43	13,26	9,79	0,37
2,35	16,69	15,22	13,74	10,41	0,40
2,40	17,92	16,03	14,23	11,05	0,44
2,45	19,23	16,86	14,71	11,71	0,48
2,50	20,63	17,70	15,20	12,38	0,52
2,55	22,11	18,57	15,68	13,07	0,56
2,60	23,68	19,45	16,16	13,77	0,60
2,65	25,35	20,35	16,64	14,49	0,65
2,70	27,12	21,26	17,12	15,23	0,70
2,75	28,98	22,20	17,60	15,99	0,75
2,80	30,96	23,15	18,08	16,76	0,80
2,85	33,05	24,12	18,56	17,54	0,86
2,90	33,25	25,11	19,04	18,35	0,92
2,95	37,56	26,11	19,52	19,17	0,98
3,00	40,00	27,14	20,00	20,00	1,05
3,05	42,56	28,18	20,48	20,85	1,12
3,10	45,26	29,23	20,96	21,72	1,19
3,15	48,08	30,31	21,44	22,60	1,27
3,20	51,04	31,40	21,92	23,49	1,35

V_s nach DIN 1988 l/sec	S für Wohn- gebäude	S für Büro- und Verwaltungs- gebäude	S für Hotel betriebe, Kaufhäuser, Gewerbe- u. In- dustrieanlagen	S für Kranken- häuser	S für Schulen
------------------------------------	---------------------------	--------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	---------------------

3,25	54,14	32,52	22,40	24,40	1,44
3,30	57,39	33,64	22,88	25,33	1,53
3,35	60,78	34,79	23,36	26,27	1,62
3,40	64,32	35,96	23,84	27,23	1,71
3,45	68,02	37,14	24,32	28,20	1,81
3,50	71,88	38,34	24,80	29,19	1,92
3,55	75,89	39,56	25,29	30,19	2,03
3,60	80,08	40,79	25,77	31,20	2,14
3,65	84,44	42,05	26,26	32,23	2,26
3,70	88,97	43,32	26,74	33,27	2,39
3,75	93,67	44,61	27,23	34,33	2,51
3,80	98,56	45,91	27,72	35,40	2,65
3,85	103,63	47,24	28,21	36,48	2,79
3,90	108,90	48,58	28,70	37,58	2,93
3,95	114,35	49,94	29,19	38,70	3,08
4,00	120,00	51,32	29,69	39,82	3,24
4,05	125,85	52,72	30,18	40,96	3,40
4,10	131,91	54,13	30,68	42,11	3,57
4,15	138,17	55,56	31,18	43,28	3,74
4,20	144,64	57,01	31,68	44,46	3,92
4,25	151,33	58,48	32,18	45,65	4,11
4,30	158,24	59,96	32,69	46,85	4,30
4,35	165,36	61,47	33,19	48,07	4,50
4,40	172,72	62,99	33,70	49,30	4,71
4,45	180,31	64,52	34,21	50,54	4,92
4,50	188,13	66,08	34,73	51,80	5,14
4,55	196,18	67,65	35,24	53,06	5,37
4,60	204,48	69,25	35,76	54,34	5,61
4,65	213,02	70,86	36,28	55,63	5,85
4,70	221,82	72,48	36,80	56,94	6,10
4,75	230,86	74,13	37,33	58,25	6,36
4,80	240,16	75,79	37,86	59,58	6,63
4,85	249,72	77,47	38,39	60,92	6,91
4,90	259,55	79,17	38,92	62,27	7,19
4,95	269,64	80,89	39,46	63,63	7,48
5,00	280,00	82,63	40,00	65,00	7,79
5,05	290,64	84,38	40,54	66,38	8,10
5,10	301,56	86,15	41,09	67,78	8,42
5,15	312,75	87,94	41,64	69,18	8,75
5,20	324,24	89,74	42,19	70,60	9,09
5,25	336,02	91,57	42,75	72,03	9,44
5,30	348,09	93,41	43,31	73,46	9,80
5,35	360,45	95,27	43,87	74,91	10,17
5,40	373,12	97,15	44,44	76,37	10,55
5,45	386,09	99,04	45,01	77,84	10,94
5,50	399,38	100,96	45,59	79,32	11,34
5,55	412,88	102,89	46,16	80,81	11,76
5,60	426,88	104,84	46,75	82,31	12,18
5,65		106,81	47,33	83,82	12,61
5,70		108,79	47,93	85,33	13,06
5,75		110,79	48,52	86,86	13,52
5,80		112,82	49,12	88,40	13,99
5,85		114,85	49,72	89,95	14,48
5,90		116,91	50,33	91,50	14,97
5,95		118,99	50,95	93,07	15,48

V_s nach DIN 1988 l/sec	S für Wohn- gebäude	S für Büro- und Verwaltungs- gebäude	S für Hotel betriebe, Kaufhäuser, Gewerbe- u. In- dustrieanlagen	S für Kranken- häuser	S für Schulen
6,00		121,08	51,56	94,64	16,00
6,10		125,32	52,81	97,82	17,08
6,20		129,63	54,08	101,03	18,22
6,30		134,02	55,37	104,27	19,41
6,40		138,47	56,68	107,55	20,66
6,50		143,00	58,01	110,86	21,97
6,60		147,60	59,36	114,20	23,34
6,70		152,27	60,73	117,57	24,77
6,80		157,01	62,13	120,97	26,27
6,90		161,83	63,55	124,40	27,84
7,00		166,72	65,00	127,86	29,47
7,10		171,67	66,47	131,34	31,18
7,20		176,71	67,97	134,85	32,96
7,30		181,81	69,49	138,38	34,81
7,40		186,97	71,04	141,94	36,74
7,50		192,23	72,62	145,52	38,75
7,60		197,55	74,22	149,13	40,85
7,70		202,95	75,86	152,75	43,02
7,80		208,41	77,52	156,40	45,29
7,90		213,95	79,21	160,07	47,64
8,00		219,56	80,94	163,75	50,08
8,10		225,24	82,69	167,45	52,61
8,20		231,00	84,48	171,17	55,24
8,30		236,82	86,30	174,91	57,97
8,40		242,72	88,15	178,66	60,80
8,50		248,70	90,04	182,42	63,73
8,60		254,74	91,96	186,20	66,76
8,70		260,86	93,92	189,99	69,91
8,80		267,05	95,91	193,79	73,16
8,90		273,31	97,94	197,61	76,52
9,00		279,65	100,00	201,43	80,00
9,50		312,41	110,90	220,66	99,21
10,00		347,00	122,81	240,00	121,69
10,50		383,41	135,82	259,34	147,80
11,00		421,65	150,00	285,80	
11,50		461,73	165,43	303,90	
12,00		503,64	182,19	327,00	

Abschnitt 2 Baukostenzuschuss bei Feuerlöschbedarf

Baukostenzuschuß je l/s 2.709,85 € (3.224,72 €)
 Weiterverrechnung nach Punkt 7 (70% dieser Kosten)

Der Baukostenzuschuß ist einmalig in einer Summe zu zahlen